

Tagesordnung I Punkt 28 der öffentlichen Sitzung am 04.05.2005

Vorlage Nr. 05-V-20-0011

Schaffung von Vertretungsregelungen in den Aufsichtsräten städtischer Beteiligungen

Beschluss Nr. 0181

1. Der Handlungsbedarf zur Schaffung einer Vertretungsregelung in den Aufsichtsgremien der städtischen Unternehmen wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen die Stadt direkt oder indirekt eine satzungsändernde Mehrheit besitzt werden beauftragt, Änderungen der Gesellschaftsverträge herbeizuführen, wonach für jedes Aufsichtsratsmitglied ein oder mehrere Vertreter bestellt werden können. Dabei soll die Amtszeit der Stellvertreter an die Amtszeit des ordentlichen Mitglieds gekoppelt sein.

Eine solche Regelung ist bei folgenden Gesellschaften umzusetzen:

Wiesbadener Versorgungs- und Verkehrsholding GmbH	HSK Rhein-Main GmbH
(künftige) Lokale Nahverkehrsgesellschaft mbH	HSK, Dr. Horst Schmidt Kliniken GmbH Klinikum der Landeshauptstadt Wiesbaden
SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH	WJW Wiesbadener Jugendwerkstatt GmbH
Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH (GeWeGe)	MBA Wiesbaden GmbH
GWW Wiesbadener Wohnbaugesellschaft mbH	
Altenhilfe Wiesbaden GmbH	

Einzelheiten der Satzungsänderungen, insbesondere die jeweilige redaktionelle Ausgestaltung sind zwischen Dezernat III/20, Dezernat VII/30 und den jeweils zuständigen Notariaten zu erarbeiten.

3. Bei Gesellschaften, an denen die Landeshauptstadt Wiesbaden weder direkt noch indirekt über eine satzungsändernde Mehrheit verfügt, soll versucht werden im Wege der einvernehmlichen Lösung mit den Mitgesellschaftern eine entsprechende Vertretungsregelung einzuführen.
4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei den Kurbetrieben die Vertretungsmöglichkeit bereits in der Satzung berücksichtigt ist, die städtischen Betriebskommissionsmitglieder davon bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht haben.

5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass auch bei den Entsorgungsbetrieben (ELW) eine den Kurbetrieben entsprechende Regelung zur Vertretung der Betriebskommissionsmitglieder besteht, die Satzung der ELW daher nicht geändert werden muss.
6. Die Änderungen der Gesellschaftsverträge bzw. Satzungen sollen bis zum Beginn der nächsten Legislaturperiode umgesetzt sein. Vor Beurkundung sind die Gesellschaftsverträge auch auf andere notwendige Satzungsänderungen hin zu untersuchen.

(antragsgemäß Magistrat 26.04.2005 BP 0339)
(Ältestenausschuss 28.04.2005 BP 0022)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, . 05.2005

Thiels
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
-16-

Wiesbaden, .05.2005

1. Dezernat III
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat IV
Dezernat V
Dezernat VI
Dezernat VII
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Diehl
Oberbürgermeister